

# Das westpreußische Handwerk

Ämliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreußische Handwerk“ erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kauter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 39.

Graudenz, Sonnabend, den 29. Dezember

1917.

## Bekanntmachung.

Da verschiedene Innungen noch immer im Rückstande mit der Einsendung der Listen über die ein- und ausgeschriebenen Lehrlinge sind, machen wir die Innungsvorstände darauf aufmerksam, daß nach § 26 Ziffer e der von Seiner Erzellenz dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 14. August 1914 genehmigten Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in den Handwerksbetrieben des Bezirks der Handwerkskammer zu Graudenz (Regierungsbezirks Marienwerder) alljährlich zum

### 1. Februar und 1. August

dem Vorstande der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu übersenden ist:

1. ein Verzeichnis der in die Rolle der Innung im verflossenen Halbjahr ein getragenen Lehrlinge,
2. ein Verzeichnis der im verflossenen Halbjahr a u s geschiedenen Lehrlinge,

nach dem in den eingangs bezeichneten Vorschriften bestimmten, vom diesseitigen Büro erhältlichen Formbogen.

Falls Aenderungen in der Lehrlingsrolle nicht vorgekommen sind, so ist jedesmal eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Unterlassungen werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 103 n. R.G.O. geahndet.

## Neuer Wegweiser für den Eisenbahn-Güterverkehr.

Ein Wegweiser für den Versand von unmittelbaren und mittelbaren militärischen Gütern soll im folgenden gegeben werden — zur Aufklärung aller Versender und Empfänger und zur Unterstützung der am Versand beteiligten Dienststellen. Jeder Versender soll sich stets vor Augen

halten, daß alle Anträge und Beschwerden, die an nicht zuständige oder gleichzeitig an mehrere Stellen gerichtet werden, zu unnötigem Zeitverlust, nutzloser Arbeit und schließlich auch zu einer Verlangsamung des gesamten Geschäftsganges führen müssen.

### I. Zuständigkeitsfrage.

Die Leistungen beziehen sich nur auf Militärgut, Militärprivatgut und mittelbare Heereslieferungen, das sind solche Sendungen, die weder Militär- noch Militärprivatgut im Sinne der Militärtransportordnung (§ 50 \*) sind, aber für die Rüstungsindustrie bestimmt sind. Ueber den Transport von Gütern unmittelbar zur Front geben die Linienkommandanturen Auskunft, über Auslandsversendungen, die als mittelbare Heereslieferungen anzusehen sind, die Kriegsamtsstellen und Kriegsamtsnebenstellen. Im übrigen ist der Versand, soweit die bezeichneten Merkmale nicht zutreffen, lediglich Sache der zivilen Eisenbahnverwaltungen und wird durch nachstehende Verkehrsregeln nicht berührt.

### II. Die Transport-Dringlichkeitsliste.

Die Durchsicht der Liste, die in vier- bis achtwöchigen Zwischenräumen neu herausgegeben und regelmäßig im „Kriegsamts“ veröffentlicht wird, ist erstes Erfordernis für jeden Versender von unmittelbaren und mittelbaren militärischen Gütern. Auch die Vorbemerkung muß als wichtiger Bestandteil der Liste eingehend durchgesehen werden.

Die Liste umfaßt mehr Güter, als sie namentlich auführt, denn alle Materialien, Halbfabrikate und Vorprodukte, die für Herstellung und Wiederherstellung, für die Verpackung und den Transport der in der Liste aufgeführten Gegenstände nötig sind, sind hinsichtlich der Dringlichkeit in derselben Weise zu behandeln, wie die Gegenstände selbst.

Um den Linienkommandanturen und Wagenbüros die Prüfung zu erleichtern, vermerkt der Versender solcher Güter in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefes hinter der bahnamtlich geforderten Bezeichnung in Klammern Nummer

\*) Die hier in Betracht kommenden Ziffern des § 50 lauten:

Ziffer 1: Als Militärgut gelten für die Eisenbahnverwaltung alle Kriegsbedürfnisse, die ihr außerhalb eines Truppentransports zur Beförderung zu den Sähen des Militärs übergeben werden.

Ziffer 2: Als Militärgut dürfen nur solche Gegenstände aufgegeben werden, die sich vor der Ausgabe zur Bahn im Eigentume oder Besitze der Militärverwaltung befinden und durch die Beförderung aus diesem Verhältnis nicht auscheiden.

Ziffer 5: Als Privatgut für die Militärverwaltung gelten für die Eisenbahnverwaltung alle Kriegsbedürfnisse, die ihr von einer Militärbehörde zur Beförderung angemeldet werden und den Bedingungen unter Ziffer 2 nicht entsprechen.

und Kennwort der Dringlichkeitsliste. Vor Täuschungsversuchen wird nachdrücklich gewarnt.

Wo nicht klar hervorgeht, ob Sendungen als mittelbare Heeresgüter anzusehen sind, legt er außerdem entsprechende Ausweise der Beschaffungsstelle bezw. des Bestellers bei.

### III. Dringlichkeitsbescheinigung.

(für Güter, die nicht in der Transport-Dringlichkeitsliste geführt werden.)

In der Transport-Dringlichkeitsliste werden jeweils nur die allerkriegswichtigsten Güter geführt. Zahlreiche militärische Güter, die ebenfalls dringlich sein können, bleiben unberücksichtigt. Soll für sie die bevorzugte Beförderung erwirkt werden, so beantragt der Empfänger des Gutes bei der Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) seines Bezirkes unter Benützung eines vom Kriegsamt herausgegebenen Vordruckes \*) eine Dringlichkeitsbescheinigung, die nach Prüfung und Begutachtung des Antrags unmittelbar dem Versender zugesandt wird.

In dem Vordruck sind zur Verminderung des Schreibwerks alle Unterlagen zusammengestellt, die die Kriegsamtstellen zur Prüfung der besonderen Dringlichkeit benötigen. Weiterer Ausweise und Belege bedarf es nicht; auch sind Begleitschreiben unnötig. Rückfragen fallen bei ordnungsmäßiger Ausfüllung fort, doch sind die Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen gehalten, Stichprobenweise an Ort und Stelle die Angaben nachzuprüfen und bei Zweifelsfällen geeignete Rückfragen vorzunehmen.

Die Bescheinigungen werden immer nur von Fall zu Fall nur von den Kriegsamtstellen bezw. Kriegsamtnebenstellen, nicht auch von den Kriegsamtkommissaren, ausgefertigt.

Von den kriegswirtschaftlichen Unternehmungen muß erwartet werden, daß sie bereits bei der Wahl der Bezugsquellen auf eine mögliche Entlastung und Verkürzung der Bahnwege Bedacht nehmen und die Wagenanforderungen unter Anpassung an die jeweilige Verkehrsfrage ganz allgemein auf die wirklich nötigen Transporte beschränken. Wagen besonderer Bauart, z. B. Rungen-, Holz- und Schienenwagen, die nur in beschränkter Zahl vorhanden sind, dürfen nur dann bestellt werden, wenn die zu befördernde Menge und die Beschaffenheit des Gutes die Verladung in gewöhnlichen Wagen nicht zuläßt. Laderaum und Ladegewicht müssen, soweit irgend zugänglich, bis zur vollen Tragfähigkeit ausgenutzt werden. Auch muß grundsätzlich eine sofortige beschleunigte Entladung jedes bereitgestellten Wagens sichergestellt sein.

Nur bei allseitiger und genauer Beachtung dieser Verkehrsbedingungen kann ein reibungsloser Verkehr sichergestellt und können Eingriffe vermieden werden.

Klagen der Antragsteller über die Abfertigung ihrer Anträge sind in erster Linie an den Vorstand der Kriegsamtstelle (Nebenstelle) und in zweiter Instanz an den Stab des Kriegsamtes, Gruppe M 3 d, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

### IV. Wagenanforderung.

A. Militärgut und Militärprivatgut, das an militärische Stellen gerichtet ist:

Der Versender richtet seinen Antrag unter Beigabe der nach 2 vorbereiteten Unterlagen sowie gegebenenfalls

\*) Der Vordruck ist der Nr. 17 des „Kriegsamts“ als Anlage beigelegt worden. Er kann von der Vudendruckerei und Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 19, bezogen werden. Preis bei portofreier Zusendung 50 Stück 1,50 Mk., 100 Stück 2,50 Mk., 500 Stück 10 Mk., 1000 Stück 20 Mk. — Die Kriegsamtstellen und Nebenstellen (außer Kriegsamtstelle in den Marken) geben ihn zum Preise von 20 Pf. für je 10 Stück ab.

auch der von der Kriegsamtstelle (Nebenstelle) übersandten Dringlichkeitsbescheinigung (siehe unter 3) an die für die Versandstation zuständige Linienkommandantur.

Die Linienkommandantur erteilt dem Versender eine Bescheinigung darüber, daß die bevorzugte Wagengestellung von ihr genehmigt ist. Diese Bescheinigung ist bei der Wagenbestellung (siehe unter 5) der Güterabfertigung auszuhandigen.

Lehnt die Linienkommandantur die Genehmigung zur bevorzugten Wagengestellung ab, so ist eine etwaige Beschwerde an die Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte beim Chef des Feldbahnwesens, Berlin N.W. 40, Moltkestraße 8, zu richten. Dabei ist anzugeben:

Genauere Bezeichnung des Gutes; erforderliche Wagen; Versand- und Bestimmungsstation; Gründe, die nach Ansicht des Beschwerdeführers eine bevorzugte Wagengestellung gerechtfertigt erscheinen lassen; bisher unternommene Schritte.

B. Mittelbares Heeresgut und Militärprivatgut, das an eine nichtmilitärische Stelle gerichtet ist.

Der Absender richtet seinen Antrag unter Beigabe der nach 2 vorbereiteten Unterlagen sowie gegebenenfalls auch der von der Kriegsamtstelle (Nebenstelle) übersandten Dringlichkeitsbescheinigung (s. unter 3) an das Wagenbüro der Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Versandstation liegt.

Werden durch die nicht erteilte Genehmigung zur Wagengestellung wichtige militärische Interessen gefährdet, so ist die für die Versandstation zuständige Linienkommandantur um Vermittlung anzurufen. Erst wenn dies zu keiner Abhilfe geführt haben sollte, ist an die Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte beim Chef des Feldbahnwesens unter Angabe des bereits bis dahin Veranlassenen (vergl. unter 4 A) heranzutreten.

Für den Kohlertransport bedarf es keiner besonderen Anträge der Versender auf Genehmigung der bevorzugten Wagengestellung.

### V. Wagenstellung.

Nachdem die Linienkommandantur oder das Wagenbüro die bevorzugte Wagengestellung genehmigt hat, sind die Wagen in der üblichen Weise, wie sonst im öffentlichen Verkehr, für einen bestimmten Tag bei der Güterabfertigung zu bestellen. Die Bestellung der Wagen erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Wagenmaterials.

Für die Zuführung der Wagen sind lediglich die Eisenbahnverwaltungen verantwortlich. Beschwerden über Nichtgestellung bereits genehmigter Wagen sind daher an die zuständige Eisenbahndirektion und in 2. Instanz an deren vorgeordnete Stelle zu richten.

### VI. Stockungen in der Zufuhr.

Auch für die Durchführung der Transporte sind nur die Eisenbahnverwaltungen verantwortlich.

Sind Sendungen für eine Fabrik der Rüstungsindustrie oder ein anderes im Heeresinteresse arbeitendes Unternehmen von der Versandstation abgegangen, aber nicht auf der Bestimmungsstation eingetroffen, oder stellen sich der Transportdurchführung irgendwelche Hindernisse entgegen und werden durch diese Verzögerungen usw. wichtige militärische Interessen verletzt, so kann die Linienkommandantur der Versandstation um Vermittlung angegangen werden. Als zweite Instanz ist die Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte beim Chef des Feldbahnwesens anzurufen. Ist bekannt, auf welchem Bahnhofe die Sendungen stehen geblieben sind, so muß sich der Versender oder Empfänger zunächst an die für den Bahnhof zuständige Eisenbahnverwaltung wenden.

VII. Verzeichnis der Kriegsamtsstellen und Nebenstellen.

A. Kriegsamtsstellen.

- In den Marken, Berlin W. 10, Victoriastraße 24. Verkehrsabtlg., Potsdamerstr. 126-3.
- Königsberg i. Pr., Tragheimer Kirchenstr. 45.
- Stettin, Kronprinzenstr. 30.
- Magdeburg, Fürst-Leopold-Straße. Verkehrs-Abteilg. Augusta-Straße 30.
- Posen, Paulikirchstr. 10.
- Breslau, Gartenstr. 106.
- Münster, Grebener Str. 20.
- Coblenz, Gasthof Anker, Rheinzollstraße.
- Düsseldorf, Hotel Römischer Kaiser.
- Altona, Geibelstraße 1.
- Hannover, Georgstr. 19-20 (Haus Continental).
- Cassel, Bahnhofstr. 1.
- Karlsruhe, Kronenstr. 40.
- Strasbourg, Manteuffelstr. 49.
- Danzig, Krebsmarkt 5-6.
- Frankfurt a. M., Bittersdorffplatz 27.
- Allenstein, Kaiserstr. 21.
- Saarbrücken, Gra-Johann-Str. 2.
- Metz, Guisestr. 10.
- Brüssel, Leuvenische Weg 9.
- Warschau, Długa 7.
- Wien, Sitz Wien 1, i. u. f. Kriegsministerium.
- München, Hirtenstr. 9.
- Würzburg, Schönbornstr. 8.
- Nürnberg, Bahnhofstr. 13.
- Dresden, S. 15, Bismarckplatz 1.
- Leipzig, Döllnitzer Str. 1-3.
- Kgl. Württemberg. Kriegsministerium, Stuttgart, Olgastr. 13.

B. Kriegsamtsnebenstellen.

- Diedenhofen, Wallstr. 1.
- Ludwigshafen, Kaiser-Wilhelm-Str. 12.
- Siegen, Bahnhofstr. 22, Hotel Monopol.
- Mannheim, M. 4 16.
- Mülhausen, Hartweiserstr. 2.

Verhandlung über die Sitzung des Zweckverbandes am 5. Dezember 1917.

(Schluß.)

Zu 1. der T.-D. wird nunmehr übergangen.

Zunächst wird eine Nachprüfung der Kalkulation bei Verwendung Gossentiner Ersatzsohlen eingetreten.

Es stellen sich die Preise wie folgt:

- a) der Lederkleinhändler erhält für 1 Paar Sohlen bei Abgabe an den Verbraucher 1,70 M.
- b) das Aufbringen der Sohlen ohne Absätze = 2 Werkstunden zu je 75 Pfg. = . . . 1,50 M.
- 3,20 M.
- c) Dazu 15% Unkosten . . . . . 0,48 M.
- 3,68 M.
- d) Meisterlohn 15% . . . . . 0,55 M.
- 4,23 M.
- e) für die Pasta . . . . . 0,25 M.
- 4,48 M.
- f) bei Nagelung mit Holzspeilen . . . . . 0,20 M.
- g) bei Nagelung mit Stiften . . . . . 0,25 M.
- h) bei Nagelung mit Tekszen . . . . . 0,60 M.

Für die Absätze sind zu berechnen

- a) Holzstoff . . . . . 0,20 M.
- b) Arbeitslohn 0,8 Werkstunde . . . . . 0,60 M.
- c) Stifte . . . . . 0,15 M.
- 0,95 M.

oder rd. 1,00 M.

Es wird vereinbart, die Ersatzsohlen in der Provinz Westpreußen zu verwenden und darauf hinzuwirken, daß die Lederhändler sowohl eine genügende Menge von Männer- sohlen wie von Frauen- und Kinder- sohlen halten.

Die Herren Vertreter des Bekleidungs-Instandsetzungsamtes teilen mit, daß seit etwa 4 Wochen Gossentinsche Ersatzsohlen probeweise von den Soldaten der zuständigen Kompagnie getragen werden.

Das Bekleidungs-Instandsetzungsamt wird über das Ergebnis in einigen Tagen Mitteilung machen.

Zu 3. der T.-D.

Das Lehrgeld für Taubstumme soll auf 300 Mark erhöht werden. Es muß aber der Taubstummen-Lehrling während der ganzen Lehrzeit ohne Rücksicht auf sein Lebensalter die Fortbildungsschule besuchen.

Ein bezüglicher Antrag soll schleunigst eingebracht werden.

Zu 4. d. T.-D.

Der Zweckverband soll auf sämtliche Handwerkszweige ausgedehnt werden.

v. g. u.

- gez. Bühlow. Kriemer. Wendt. Krell.
- Röhr. Matutat. Pechradt. Baier. Köpfe.
- Guhke. Schreiber. Brehmer. Schreiber.
- Geschlossen.

gez. Herzog.

Zimmermann, Protokollführer.

Gefahren für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Von Verbandsdirektor C. A. W. Meyer, Hannover.

Nicht allein die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, welche die Förderung und Erhaltung der Genossenschaften behandeln, sind stets den Verwaltungen derselben ins Gedächtnis zu rufen und in Erinnerung zu bringen; auch die Bestimmungen des achten Abschnittes des Genossenschaftsgesetzes über Auflösung oder Konkursöffnung haben Anspruch auf eingehendes Studium.

Die Vorbedingungen zur Auflösung oder zur Anmeldung des Konkurses einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht sind in den §§ 121 und 122 des Genossenschaftsgesetzes in klar verständlicher Weise gegeben.

Diese dürften hier weniger in Frage kommen, da einerseits die unbeschränkte Haftpflicht wegen der mit derselben verbundenen unbegrenzten Verpflichtungen immer mehr gemieden wird, andererseits diese Haftart für Handwerker-Genossenschaften überhaupt keinerlei Bedeutung haben kann.

Anderes liegt es bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Der § 140 des Genossenschaftsgesetzes schreibt vor:

„Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen.“

Es hat also bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht wie bei einer solchen mit unbeschränkter Haftpflicht (§ 121 Gen.-Ges.) die Generalversammlung die Auflösung, die in diesem Falle stets den Konkurs nach sich ziehen würde, zu beschließen, sondern der Vorstand der Genossenschaft ist unter Strafandrohung (§ 1482 Gen.-Ges.) gezwungen, den Konkurs zu beantragen.

Die Verantwortung für den schwerwiegenden Beschluß trägt also nicht die Generalversammlung, sondern lediglich der Vorstand.

Die Behandlung der bedeutungsvollen Frage, wann bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht der Konkurs beantragt werden muß, liegt folgender Vorgang zugrunde:

Ein nach seiner Angabe gerichtlich bestellter Revisor teilte der Verbandsleitung mit, daß eine kleinere Tischlergenossenschaft, welche nach Befragen einem Revisionsverbande nicht angeschlossen, die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen müsse, da die Ueberschuldung ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteige.

In der vorgelegten Bilanz war das Geschäftsguthaben der Genossen als Passivposten eingestellt und ergab sich unter Berücksichtigung dieses Postens allerdings eine Unterbilanz von einigen tausend Mark. Einer Erklärung der Verbandsleitung, daß das Geschäftsguthaben, welches in erster Linie als Vermögenssubstanz der Genossenschaft den Gläubigern hafte, nicht aber als Konkursforderung in Frage kommen könne, daher zur Ausgleichung der Unterbilanz abzuschreiben sei, glaubte der Revisor die Ansicht entgegenstellen zu sollen, daß doch zweifellos die von den Genossen eingezahlten Geschäftsanteile, aus welchen das Geschäftsguthaben gebildet sei, von diesen auch zur Konkursmasse angemeldet und somit auch in der Bilanz als Passivposten vermerkt werden müsse.

Nach längerer Auseinandersetzung und Hinweis auf die vernichtenden Folgen einer unzeitigen und nicht zu rechtfertigenden Konkursöffnung, schien der Revisor von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugt zu sein.

Sachlich stellte sich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibung des zur Deckung der Unterbilanz erforderlichen Betrages des Geschäftsguthabens der Vermögensbestand der Genossenschaft so günstig, daß nicht allein von der Inanspruchnahme der Haftpflicht vollständig abgesehen werden konnte, sondern, daß aus dem Geschäftsguthaben noch ein nicht unbedeutender Betrag unberührt und als Gegenposten für später etwa noch entstehende Verpflichtungen der Genossenschaft zur Verfügung blieb.

Die Konkursanmeldung hatte mithin nicht die entfernteste Berechtigung.

Viele der während des Krieges gegründeten Handwerker-genossenschaften besitzen keine fachlich und kaufmännisch genügend geschulten Vorstandsmitglieder.

Diese sind mehr oder weniger auf die Hilfe und Ratschläge Dritter angewiesen. In erster Linie halten sich hierzu und auch zur Vornahme der gesetzlichen Revisionen Bücherrevisoren berufen. Sind diese tüchtig und namentlich mit den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vertraut, auch im Besitze genügender praktischer Erfahrungen, so mag deren Hilfe zweckmäßig erscheinen, ob sie aber die Vorteile so zu bieten imstande sind, die von einem Verbandsrevisor, der jahraus, jahrein lediglich das genossen-

schaftliche Spezialgebiet bearbeitend, geboten werden dürfte füglich bezweifelt werden.

In welche Gefahren Genossenschaften, die vielleicht zu den größten Hoffnungen berechtigten und nur vorübergehende Schwierigkeiten zu überwinden haben, geraten können, beweist der oben geschilderte Fall.

Keiner, selbst der unfähigste Verbandsrevisor, würde einer Genossenschaft den Rat des Selbstmordes gegeben haben. Nur die krassesten Unkenntnisse des Genossenschaftsgesetzes und des Handelsgesetzbuches sowie vollständige Erfahrunglosigkeit konnten Ratschläge zeitigen, deren Befolgung nichts geringeres als die Vernichtung der Genossenschaft und im Anschluß hieran auch eine schwere Vermögensschädigung der gesamten Genossen nach sich ziehen mußte.

Leider lassen sich viele Genossenschaften nicht überzeugen, daß, um eine geordnete und zuverlässige Geschäftsführung zu erreichen, der Beitritt zu einem Revisionsverbande durchaus notwendig ist. Häufig wird eine Aufforderung zum Beitritt mit dem Bemerkten abgelehnt, daß die Beiträge zu hoch seien, „sie könnten das billiger haben“. Ist es doch vorgekommen, daß neugegründete Genossenschaften während der Gründung und nach derselben, nachdem von dem Verbandsverbande jede Hilfe geleistet war, ein Jahr im Verbandsverbande verblieben, dann aber, „da sie die Revision billiger haben könnten“, wieder ausgeschieden sind.

Soll bei der Menge genossenschaftlicher Neugründungen das genossenschaftliche Ziel nicht aus dem Auge verloren und der Glaube an die segensreichen Wirkungen der genossenschaftlichen Einrichtungen zerstört werden, so ist es eine umgehende Pflicht aller einflussreichen Faktoren, ihren ganzen Einfluß restlos dahin geltend zu machen, daß jede neugegründete Genossenschaft sofort und ohne Zeitverlust einem Revisionsverbande beitrifft. Nur hierdurch können die gemeinsamen Interessen der Genossenschaften, deren Mitglieder und diejenigen der Lieferanten und Gläubiger derselben, ordnungsmäßig gewahrt werden.

Geschieht dieses nicht, so wird die Zukunft in diesen Fällen statt blühender Genossenschaften nur bedauerliche, aus der Kurzsichtigkeit der Leitungen hervorgerufene genossenschaftliche Trümmerfelder aufzuweisen haben.

## Ehrentag.

Am 23. Dezember 1917 feierte Herr Schmiedemeister Borowski, Graudenz, sein 25jähriges Meisterjubiläum. Die Handwerkskammer hat den Jubilar durch einen Ehrenmeisterbrief ausgezeichnet.

## Verdingungsstelle.

Vom 22. Dezember ab hat die Verdingungsstelle einen eigenen Anschluß an das Fernsprechnetz Graudenz unter

**Nr. 94**

erhalten. Wir bitten dieses zu beachten.

**Verdingungsstelle bei der Handwerkskammer  
Graudenz G. m. b. H.**